

Bürgerschützenverein Verl – Bornholte – Sende e.V.

- Abteilung Bogensport -

Ergänzung der Platzordnung für die Bogensportanlage hier: Festlegungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus

(Stand: 09.05.2020)

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus tritt die nachfolgende Ergänzung unserer Platzordnung für die Bogensportanlage mit sofortiger Wirkung und bis auf Weiteres – d. h. derzeit ohne zeitliche Beschränkung – in Kraft.

Anderslautende Festlegungen des Hauptteiles der Platzordnung für die Bogensportanlage werden durch die vorliegende Ergänzung der Platzordnung für die Bogensportanlage ersetzt.

Grundsätzlich sind die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen im Umgang mit der Corona-Pandemie herausgegebenen bzw. veröffentlichten Hinweise und Auflagen zu beachten.

Die Bogensportanlage ist zurzeit mit einer verringerten Anzahl an Scheiben (8 Stück) bestückt.

- 1.) Es dürfen sich maximal 8 Personen gleichzeitig (analog zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Scheiben) auf der Bogensportanlage befinden.
- 2.) Das Betreten der Bogensportanlage ist bei allgemeinem Unwohlsein bzw. Krankheit untersagt.
- 3.) Das Betreten der Bogensportanlage ist Nicht-Vereinsmitgliedern und Besuchern bzw. Zuschauern nicht gestattet. Die (nicht kontaktlos mögliche) Einweisung von interessierten Personen ist somit ebenfalls untersagt.
- 4.) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Bogensportanlage nur zusammen mit einer erwachsenen Begleitperson betreten.
- 5.) Auf der Bogensportanlage sind Versammlungen bzw. Menschenansammlungen nicht gestattet. Die Bogensportanlage darf ausschließlich für den Sport- bzw. Trainingsbetrieb sowie für die Platzpflege genutzt werden.
- 6.) Allgemein ist zu anderen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- 7.) Der Sport- und Trainingsbetrieb auf der Bogensportanlage ist kontaktfrei durchzuführen. Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz sind sicherzustellen.

- 8.) Die Nutzung der vereinseigenen Innenräume (hier: insbesondere der Lager-Schuppen sowie das Vereinsheim) ist untersagt. Davon ausgenommen ist das kurzzeitige Betreten des Lager-Schuppens im Rahmen der Platzpflege mit maximal zwei Personen.
- 9.) Die Nutzung der Vereinsbögen ist untersagt.
- 10.) Jede Scheibe darf durch maximal eine Person beschossen werden.
- 11.) Bei dem Umstellen der Scheiben auf eine andere Entfernung ist ein Abstand zu den jeweils benachbarten Scheiben von mindestens 2,0 m sicherzustellen. Die Anzahl der Scheiben (8 Stück) darf nicht durch das Aufstellen zusätzlicher Scheiben erhöht werden.
- 12.) Mitgebrachte Gegenstände sind mit dem Verlassen der Bogensportanlage wieder mitzunehmen.
- 13.) Der Abteilungsvorstand behält sich vor, die Belegung der Bogensportanlage im Rahmen seiner Möglichkeiten zu organisieren. Dies kann insbesondere die Steuerung des Zutrittes zur Gewährleistung eines Abstandes von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen (auch in Warteschlangen) betreffen und wird mit den Vereinsmitgliedern vorab entsprechend kommuniziert.

Besondere Hinweise

Die vorliegende Ergänzung der Platzordnung für die Bogensportanlage wurde unter Zuhilfenahme der Stellungnahme „Schieß- und Bogensport in Zeiten der Corona-Pandemie – Sportartspezifische Übergangsregelungen bei der Wiederaufnahme des Sportbetriebs in den Vereinen des Deutschen Schützenbundes“, herausgegeben vom Deutschen Schützenbund e. V., vom 22.04.2020 sowie den seitens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen veröffentlichten Informationen mit Stand vom 07.05.2020 erarbeitet.

gez. Der Vorstand

gez. Der Abteilungsvorstand